

72.2-2017-00016-La

Winsen (Luhe), den 19. August 2020

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben: naturnaher Rückbau eines Grabens auf einer Länge von 370 Metern in Lüllau

Vorhabenträger: Peter Kröger

Grundstück: Gemarkung Lüllau, Flur 3, Flurstücke 22/0, 21/0, 20/1

Peter Kröger hat mit Schreiben vom 30.06.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den naturnahen Rückbau eines Grabens in der Gemarkung Lüllau, Flur 3, Flurstücke 22/0, 21/0, 20/1 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um den Rückbau des zuvor ausgebaggerten Grabens auf einer Länge von 370 Metern. Beim Rückbau wird die Grabenböschung auf der gesamten Ausbaustrecke abgeflacht. Dafür wird der Aushub wieder in die Grabensohle eingebaut. Darauf wird eine Kiesmischung aus ortsüblichen Gesteinen aufgetragen. Zudem wird die Uferböschung angepasst. Zehn Stieleichen oder Flatterulmen werden in einem Abstand von zehn Metern zueinander ergänzend am Ufer angepflanzt. Beim Rückbau handelt es sich demnach um einen naturnahen Ausbau des Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- „Wiederherstellungskonzept Graben in Lüllau“:
 - Dokumentation des Ist-Zustands
 - Beschreibung des Soll-Zustands
 - Lageplan

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1, Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 2 UVPG). Da der Graben im Landschaftsschutzgebiet liegt und gesetzlich geschützte Biotope in der Nähe sind, unterliegt der Rückbau des Grabens der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 S. 5 i.V.m. Nummer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Peter Kröger hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.2 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung und Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Der Rückbau des Grabens auf einer Länge von 370 Metern wird naturnah durchgeführt. Für die Anhebung der Sohle wird der vorher entnommene Aushub verwendet. In der Umgebung des illegal ausgebauten Grabens befinden sich Grünlandbestände und Wald. Umweltverschmutzungen, Abfälle, Belästigungen und Risiken sind beim Rückbau nicht zu erwarten.

Die Grabenböschung wird auf der gesamten Länge abgeflacht. Die Grabensohle wird durch den teilweisen Einbau des seitlich gelagerten Aushubs und durch eine darauf aufgetragene Kiesmischung (ortsübliches Gestein) angehoben. Die Kiesmischung wird einen lückigen, wasserdurchströmten Gewässerboden schaffen, der die Längserosionen der Grabensohle bremst und einen guten Lebensraum für die aquatische Fauna schaffen.

Zusätzlich zu der Anhebung der Gewässersohle wird eine Abfolge von Erhebungen (Rauschen) durch grobes Gestein (60 bis 180 Millimeter) und sich danach selbst entwickelnden tieferen Bereichen (Kolke) angelegt. Diese Tiefenvarianz ermöglicht ein Abfangen des Gefälles, verringert somit die gesamte Strömungsgeschwindigkeit und erschafft eine Strömungsvarianz.

Außerdem werden zehn Stieleichen (*Quercus robur*) oder zehn Flatterulmen (*Ulmus laevis*) in einem Abstand von zehn Metern zueinander am Ufer des Gewässers angepflanzt.

Standort des Vorhabens

Der Graben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und anliegende Grünlandfläche ist ein gesetzlich geschütztes Biotop. Bei dem überwiegenden Teil der Grünlandfläche handelt es sich um Moorboden. Daher ist die Erhaltung des Grundwasserspiegels von besonderer Bedeutung.

Da es sich hier um den naturnahen Rückbau und damit um die Wiederherstellung des Grabens handelt, ist mit Auswirkungen auf den Standort nicht zu rechnen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Rückbau des Gewässers dient dem Erhalt des Charakters des Landschaftsschutzgebietes und dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops. Durch den Rückbau wird die Gewässerfunktion des Baches vor dem Ausbau wiederhergestellt.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt.

Die Gesamtmaßnahme hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer, das Landschaftsschutzgebiet oder das gesetzlich geschützte Biotop, so dass die Maßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Lachs